

Lfg. Nr. 2k.

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.VIII/6-1389/3-1962

Wien, am 26. Juni 1962

Betrifft: Nö. Kindergarten-
erhaltungsgesetz.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing. Z. 3PP	26. JUNI 1962 <i>[Signature]</i> Schul- u. Aufw.-u.

H o h e r L a n d t a g !

Gemäss § 4 des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes (BGBl.Nr.162/1955) ist die Regelung der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Kindergärten und Horte der Gesetzgebung des Landes überlassen, hiebei sind nach § 5 Abs.7 des zit.Gesetzes jene Kindergärten und Horte öffentliche Anstalten, die von einem Bundesland, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband erhalten werden. Dieses Verfassungsgesetz eröffnet somit dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, Normen über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Kindergärten und Horte zu erlassen.

Die Errichtung von Landeskindergärten wurde seit 1901 durch ein Normalstatut geregelt. Das Statut wurde sechsmal novelliert und zuletzt am 18.Juli 1955 durch Verordnung der nö.Landesregierung in der am 1.März 1955 geltenden Fassung wiederverlautbart. Das Normalstatut hatte als einfacher Landtagsbeschluss nicht Gesetzescharakter und muss in Anbetracht der geänderten Rechtslage als überholt betrachtet werden. Es enthält wohl auch Bestimmungen über die Errichtung und Erhaltung von Landeskindergärten, traf aber hinsichtlich der übrigen öffentlichen Kindergärten und insbesondere hinsichtlich der öffentlichen Horte keine Regelung.

Es ist daher naheliegend, dass die Landesgesetzgebung auch für sämtliche öffentlichen Kindergärten und Horte die Errichtung und Erhaltung regelt und so auch den öffentlichen Kindergärten und Horten eine verfassungsgemäss gesetzliche Grundlage gibt.

In ähnlicher Weise wurde am 14. November 1957 ein Errichtung- und Erhaltungsgesetz für die öffentlichen Pflichtschulen geschaffen, für das allerdings die Bundesgesetzgebung Grundsätze aufstellte.

Der vorliegende Entwurf lehnt sich in seiner Systematik weitgehend an das nö. Schulerhaltungsgesetz 1957 an, versucht jedoch den Besonderheiten des Kindergarten- und Hortwesens Rechnung zu tragen.

Der Entwurf ist in fünf Abschnitte gegliedert. Abschnitt I behandelt die allgemeinen Bestimmungen, Abschnitt II die Errichtung und Erhaltung der Kindergärten, Abschnitt III die Errichtung und Erhaltung der Horte, Abschnitt IV die Förderung der Kindergärten durch das Land und Abschnitt V enthält die Verfahrens-, Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

§ 1 bestimmt, dass sich der Anwendungsbereich des Gesetzes nur auf die öffentlichen Kindergärten und öffentlichen Horte in Niederösterreich erstreckt, hiebei sind Übungskindergärten des Bundes ausgenommen.

§ 2 definiert die wichtigsten Begriffe des Gesetzes.

Im § 3 wird, dem bisherigen Rechtszustand entsprechend, die Gemeinde grundsätzlich als Kindergartenerhalter festgesetzt.

Der § 4 legt die Voraussetzungen für die Errichtung von Kindergärten fest. Hiebei wird das Bedarfsprinzip normiert. Ausserdem bedarf die Errichtung eines Kindergartens der Bewilligung der Landesregierung, die ihrerseits wieder den Landesschulrat zu hören hat.

Der § 5 bestimmt, dass ein Kindergarten vom Kindergartenerhalter

stillgelegt oder aufgelassen werden kann, wenn der Betrieb des Kindergartens wegen zu geringer Inanspruchnahme nicht mehr gerechtfertigt ist und die Landesregierung hiezu die Bewilligung erteilt. Einer Auflassung hat in der Regel die Stilllegung durch mindestens fünf Jahre voranzugehen. Diese Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen, wenn in einer Gemeinde die Kindergarten-erhaltung die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde gefährdet. Dies wird bei der Auflassungsbewilligung festzustellen sein.

§ 6 unterstellt die Kindergärten hinsichtlich der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörden.

Der § 7 bestimmt als Besuchssprengel eines Kindergartens die Standortgemeinde. Wenn ortsfremde Kinder den Kindergarten besuchen wollen, so hat die Wohnsitzgemeinde einen Kindergartenerhaltungsbeitrag zu leisten, wenn sie dem Besuch des Kindergartens zugestimmt hat. Sonst belastet ein solcher Kindergartenerhaltungsbeitrag die Eltern. Dieser Beitrag erstreckt sich aber nur auf den laufenden Kindergartenaufwand.

Der § 8 normiert grundsätzlich die Unentgeltlichkeit des Kindergartenbesuchs, nur zur Anschaffung des Beschäftigungsmaterials kann ein kostendeckender Beitrag von den Eltern eingehoben werden.

Der § 9 trifft ähnliche Bestimmungen für die Kindergartenliegenschaften, wie sie bereits für Schulliegenschaften gelten. So bedarf die Inverwendungnahme von Kindergartengebäuden und sonstigen Liegenschaften für kindergartenfremde Zwecke der Bewilligung der Landesregierung. Das gleiche gilt für die Aufhebung der Widmung solcher Liegenschaften.

Der § 10 trifft Anordnungen für die bauliche Gestaltung der Kinder-

gärten, normiert jedoch nur Grundsätze. Die Ausführung dieser Grundsätze ist einer Verordnung der Landesregierung überlassen. Die Auswahl des Bauplatzes und der Baupläne bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

Der § 11 stellt als Horterhalter grundsätzlich die Ortsgemeinde fest.

Im § 12 wird für die Errichtung von Horten das Bedarfsprinzip ausgesprochen, wobei die Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde notwendig ist.

Der § 13 erklärt für die Stilllegung, Auflassung und Aufsicht der Horte die analogen Bestimmungen für die Kindergärten anwendbar.

Der § 14 setzt als besondere Förderung des Landes fest, dass die Kindergartenleiterinnen und Kindergärtnerinnen auf Landeskosten zur Verfügung gestellt werden, während zum Personalaufwand der Kinderwärterinnen ein namhafter Beitrag des Landes gewährt wird. ~~Die Höhe dieses Beitrages setzt die Landesregierung durch Verordnung fest.~~ Für die Kindergärtnerinnen werden wie bisher die Bezüge für 36 Wochenstunden vom Lande getragen, während Mehrleistungen vom Kindergartenerhalter zu bezahlen sind. Kindergärten die vom Lande gefördert werden, führen die althergebrachte Bezeichnung "Nö.Landeskindergärten".

Der § 15 setzt für das Verfahren die Bestimmungen des AVG fest.

Der § 16 erklärt die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Kindergärten als im Sinne dieses Gesetzes errichtet.

Die Landesregierung hofft durch dieses Gesetz den ersten Schritt zur gesetzlichen Regelung des Kindergartenwesens getan zu haben.

N.Ö. Landesregierung:
K u n t n e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

est. ...